

PAUSCHALREISEN UND ARRANGEMENTS

Reiseveranstaltungsbedingungen des Hanse-Sail Verein zur Förderung traditioneller Schifffahrt in der Ostsee e.V.

(im Folgenden Veranstalter genannt) für Pauschalreisen. Die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Veranstalter zustandekommenden Vertrages zur Erbringung von Pauschalreisen und Arrangements. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 651 ff. BGB. Für diese Touren gilt nicht das Reiserecht.

1. **Reisevertrag**
 - 1.1. Mit der Anmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages nach Maßgabe der bekannten Reisebeschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Reisende kann auch für andere Personen eine Reise buchen. Für deren Vertragsverpflichtungen steht er dann wie für seine eigenen Verpflichtungen ein. Der Reisevertrag ist abgeschlossen, wenn die Reise durch den Veranstalter gebucht ist und dem Reisenden die Reiseveranstaltungsbedingungen nebst Reisebestätigung/Rechnung/Datenschutzerklärung zugegangen sind.
 - 1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Angebot des Reiseveranstalters. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reiseteilnehmer diesem zustimmt. Die Zustimmung kann durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, wie zum Beispiel durch die Zahlung des Reisepreises, die Anzahlung oder den Antritt der Reise erfolgen.
 - 1.3. Liegen die Reiseveranstaltungsbedingungen des Veranstalters dem Reisenden bei einer telefonischen Anmeldung nicht vor, so werden diese mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt. Die Reiseveranstaltungsbedingungen werden mit der Maßgabe der Regelung in 1.2. Bestandteil des Reisevertrages.
 - 1.4. Der Reisende versichert mit seiner Anmeldung, dass er bzw. die mitangemeldeten Personen organisch und psychisch gesund, nicht drogenabhängig sind und nicht an einer ansteckenden oder Anfallkrankheit leiden. Jeder Teilnehmer muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen können.
2. **Leistungen/Mindestteilnehmerzahl/ Ersetzungsvorbehalt**
 - 2.1. Der Umfang der vom Reiseveranstalter geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den von ihm veranlassten und zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (Törn- und Preislisten) und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung.
 - 2.2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder aus anderen wichtigen Gründen auf ein angemessenes alternatives Schiff umzubuchen. Ebenso vorbehalten ist das Recht, die An- und Auslaufzeitpunkte und deren Ort zu ändern, soweit dies erforderlich wird. Der Veranstalter und/oder der Skipper sind jederzeit berechtigt festzustellen, dass das Wetter, Hoch- oder Niedrigwasser, die Blockierung von Fahrtrouten und ähnliche Umstände eine Fahrt nicht zulassen oder es notwendig machen, die Fahrt zu ändern oder abubrechen. Der Veranstalter wird sich in solchen Fällen bemühen, an einer Alternative mitzuwirken. Kosten für zusätzliche Aufwendungen, die dem Reisenden entstehen, werden nicht vom Reiseveranstalter getragen. Ist in den genannten oder vergleichbaren Fällen eine Umbuchung nicht möglich, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise zu stornieren.
3. **Umbuchungen/Neuanmeldung**
 - 3.1. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Zugang der Buchungsbestätigung Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, wird für die Umbuchung eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro berechnet. Umbuchungen sind bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Danach können Änderungen nur noch in Form eines Rücktritts vom Reisevertrag mit einer anschließenden Neuanmeldung geschehen. Es fallen dementsprechend Stornogebühren an.
 - 3.2. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Törnerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Eintritt des Dritten macht eine Umbuchung erforderlich, für die die oben genannten Bestimmungen entsprechend gelten.
4. **Zahlungsbedingungen**
 - 4.1. Die in den Preislisten und Törnbeschreibungen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Darin nicht enthalten sind die Beiträge für Jahresmitgliedschaften und die Kosten, die durch geänderte Termine, Transfers und Versetzboote entstehen, soweit nichts anderes vereinbart bzw. in der Buchungsbestätigung ausgewiesen ist. **Zusatzkosten/Preisänderungen:** Der Veranstalter berechnet dem Reisenden zusätzlich eine Servicegebühr in Höhe von 4,00 Euro. Die Zusatzkosten sind auf der Rechnung ausgewiesen.
 - 4.2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen, behält sich der Veranstalter vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise in dem Umfang bis zum 21. Tag vor Reisebeginn zu ändern, wie sachlich berechnete erhebliche Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen. Im Falle einer für den Reisenden nachteiligen Preisänderung setzt der Veranstalter den Reisenden unverzüglich
- 4.3. davon in Kenntnis. Falls Preiserhöhungen 10 % des Reisepreises übersteigen, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren innerhalb von 10 Tagen vom Reisevertrag zurückzutreten.
- 4.3. Bei Arrangements / Pauschalreisen ist der Gesamtbetrag sofort nach Zugang der Buchungsbestätigung/ Rechnung zur zahlen
5. **Reiseunterlagen**
 - 5.1. Die Reiseunterlagen werden bis 3 Wochen vor Anreisetermin, auf dem Postweg oder per Fax, Email in Form einer Reisebestätigung/Rechnung zugesandt. Sollten die Reiseunterlagen dem Reisenden nicht bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.
 - 5.2. Der Versand der Bordkarte erfolgt bis 3 Wochen vor dem Tag der Einschiffung, soweit die Reise nicht storniert und der Reisepreis vollständig bezahlt worden ist. Das Einschiffen ist nur mit gültiger Bordkarte möglich. Gutscheine sind nur im Zusammenhang mit der Bordkarte gültig.
6. **Pass-/Visa-/ Zoll-/ Devisen-/Gesundheitsvorschriften**

Für die Einhaltung von Pass-/Visa-/Zoll-/Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich.
7. **Regeln an Bord/Sicherheitshinweise**

Allen Anordnungen der Schiffsführer oder der Vertretung (Offiziere, Ausbilder, Bootsmann, Sergeant) ist Folge zu leisten. Grobe Zuwiderhandlungen, anstößiges Verhalten, insbesondere Alkoholgenuß, können zum unmittelbaren Ausschluss von der Fahrt führen. Erfolgt ein derartiger Ausschluss von der Fahrt, trägt der Reisende die daraus resultierenden Kosten, die beispielsweise bei einem zusätzlichen Anlaufen eines Hafens oder für eine eigenständige Rückfahrt entstehen. Das Setzen auf die Reling, die Nagelbänke oder das Tauwerk ist untersagt, ebenso darf sich nicht am Tauwerk festgehalten und ins Rigg geklettert werden. Es ist auf die Türschwellen im Schiff zu achten. Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
8. **Rücktritt/Kündigung/Nichterscheinen/ Stornogebühren**
 - 8.1. Vor Reiseantritt kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung des Reisenden ist schriftlich an den Veranstalter zu richten. Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem er bei dem Veranstalter eingeht. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück ist er verpflichtet, dem Veranstalter angemessenen Ersatz zu leisten.
 - 8.2. Die Höhe der Rücktrittsgebühren wird wie folgt pauschal vereinbart: bis zum 90. Tag vor Reiseantritt 15 % mindestens aber 25,00 €

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt
50 %, bis zum 20. Tag vor Reiseantritt
75 % bis zum 10. Tag vor Reiseantritt
90 % danach bis Törnbeginn
100 % des Gesamtreisebetrages.
Der Reisende hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als der sich aus der Pauschale ergebende Betrag.
- 8.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird, insofern möglich, dringend empfohlen.
- 8.4. Der Veranstalter kann bis zwei Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn wichtige Gründe eine ordnungsgemäße Durchführung der Reise nicht ermöglichen (z.B. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl). Durch den Reisenden bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall vollumfänglich erstattet. Der Veranstalter haftet aber nicht für dem Reisenden entstehende An- und Abreisegebühren, die diesem möglicherweise für bereits von ihm gebuchte Bahn-, Flugzeug-, Fähr- oder Bustickets entstehen. Nimmt der Reisende die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Veranstalter zu vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen ohne Kündigung des Vertrages oder Rücktritt ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Veranstalter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§615 Satz 1 und 2. BGB). Danach ist die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht. Der Veranstalter hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Leistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.
- 8.5. Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisevertrag fristlos zu kündigen, wenn der Reisende seine von ihm eingegangenen Vertragspflichten verletzt.
- 8.6. Dem Reisenden ist bekannt, dass die gebuchte Reise wetterabhängig ist. Grundsätzlich führt der Veranstalter die Reise/Ausfahrten bei jedem Wetter durch. Für einen Rücktritt oder ein Kündigung durch den Reisenden auf Grund schlechten Wetters gilt. Ziffer 8.4. Dem Kunden bleibt es unbenommen dem Veranstalter höhere Ersparnisse bezgl. Aufwendungen nachzuweisen.
- 8.7. Entscheidet der Skipper / Kapitän auf Grund der Witterungsverhältnisse, dass kurz vor Reisebeginn oder während der Reise/ Ausfahrt Körper, Gesundheit oder Eigentum der Kunden erheblich beeinträchtigt sein können und die Durchführung oder Fortführung für den Kunden objektiv unzumutbar ist., wobei die Feststellung für einen einzigen Reisenden/Teilnehmer ausreichend ist, was grundsätzlich in das Ermessen des Skippers/Kapitäns gestellt ist, regelt sich die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen nach Ziffer 8.4.. Dem Reisenden bleibt es unbenommen dem Veranstalter höhere Ersparnisse bezüglich der Aufwendungen nachzuweisen.
- 8.8. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seine von ihm eingegangenen Vertragspflichten verletzt.
- 9. Mängel an der Reiseleistung**
- 9.1. Der Veranstalter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.
- 9.2. Weist die Leistung Mängel auf, die über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgehen, hat der Reisende dem Veranstalter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 9.3. Die Abhilfe kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der Reisende kann in solchen Fällen den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Reisenden bestimmte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.
- 9.4. Unterlässt der Reisende schuldhaft die unverzügliche Anzeige der Mängel, tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz nicht ein. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen mögliche Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten.
- 9.5. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich bei dem Veranstalter geltend gemacht werden. Der Schiffseigner, der Skipper oder die Mitglieder der Crew sind lediglich zur Annahme der Mängelanzeige, jedoch nicht zum Anerkenntnis von Ansprüchen berechtigt.
- 10. Haftung**
- 10.1. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und die in der Verantwortung des Veranstalters liegen, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruht.
- 10.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, die mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden und auch so gekennzeichnet sind.
- 10.3. Der Veranstalter haftet nicht für Schaden, der durch Verspätung vor, während oder nach der Beförderung aufgetreten ist oder der durch eine Abweichung von der vereinbarten Anfangs- und Schlusszeit verursacht wurde.
- 10.3. Der Veranstalter haftet nicht dafür, dass das Schiff während der Fahrt Segel setzt und vollständig ohne den Einsatz von Maschinenkraft fährt. Das Setzen der Segel liegt ausschließlich im Ermessen des Kapitäns und ist immer abhängig von der Beachtung von Sicherheitsvorschriften sowie Wind und Wetter.
- 11. Abtretung/Aufrechnung**
- 11.1. Ein Recht des Reisenden auf Abtretung von Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüchen aus Anlass der Reise an Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen anderer Reisetilnehmer im eigenen Namen.
- 11.2. Eine Aufrechnung durch den Reisenden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich.
- 12. Verjährung**
- Der Reisende und der Veranstalter vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Reisenden eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Deliktische Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.
- 13. Versicherungen**
- Der Reisende ist über den Veranstalter nicht gegen Unfälle und Krankheit sowie zusätzliche Reisekosten versichert, wenn dies nicht ausdrücklich auf der Törnbestätigung berechnet und ausgewiesen worden ist. Es wird der Abschluss einer Reisekranken-, Reiseunfall-, Reiserücktrittskosten- sowie einer Reisegepäckversicherung empfohlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten für einen Rücktransport im Krankheitsfalle nur über eine vom Reisenden selbst abzuschließende (Auslands)Reisekrankenversicherung und nicht durch den Veranstalter getragen werden. Weiterhin wird empfohlen, sich gegen einen möglicherweise nötig werdenden Rücktritt von Transfermitteln zu versichern.
- 14. Datenschutz**
- Der Reisende ist damit einverstanden, dass die von ihm übermittelten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben werden. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt. Mit Erhalt der Datenschutzerklärung willigt der Kunde in die Datenschutzerklärung ein.
- 15. Gerichtsstand**
- 15.1. Gerichtsstand für Klagen des Reisenden ist der Sitz des Veranstalters in Rostock.
- 15.2. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute, juristische Personen oder öffentlich rechtliche Sondervermögen, dann ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters in Rostock.
- 16. Höhere Gewalt**
- Ist die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Streik, Betriebsstörungen, Schäden am Schiff, Beschlagnahme und ähnliche Ereignisse gefährdet oder erheblich erschwert bzw. unmöglich, können sowohl der Reiseveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 17. Allgemeine Bestimmungen**
- 17.1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.
- 17.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Reiseveranstaltungsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- 17.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden gilt deutsches Recht.